

VERZUGSZINSEN

VERZUGSZINS BEI NACHTRÄGLICHEN LOHNMELDUNGEN

Immer wieder bekommen wir von unseren Mitgliedern Anfragen betreffend nachträglichen Lohn-Gewinnanteil- und Bonimeldungen.
Diesbezüglich möchten wir Sie kurz über dieses Thema informieren.

REALISIERUNGSPRINZIP

Für die Abrechnung von Boni, Gewinnbeteiligungen oder anderen Lohnnachträgen gilt seit 2012 das Realisierungsprinzip. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber solche AHV-pflichtigen Zahlungen erst in der Jahresabrechnung des Auszahlungsjahres aufführen muss, auch wenn sich die Zahlungen auf frühere Jahre beziehen.

Zum Beispiel: ein im Sommer 2016 ausbezahlter Bonus für das Jahr 2015 ist somit einfach in der Jahresabrechnung 2016 zum beitragspflichtigen Lohn im Kalenderjahr 2016 zu addieren. Diese Regelung erspart es dem Arbeitgeber seiner Ausgleichskasse einen Nachtrag zur Jahresabrechnung 2015 zu melden und Verzugszinsen zu zahlen.

VERBUCHUNG AUF DEM INDIVIDUELLEN KONTO

Aufgrund der Deklaration in der folgenden Jahresabrechnung verbucht die Ausgleichskasse den Bonus auf dem individuellen Konto des Arbeitnehmers unter dem Kalenderjahr, in dem die Auszahlung erfolgt ist.

Damit dies nicht zu einer Benachteiligung führt, sieht das AHV-Gesetz gemäss Artikel 30ter Ausnahmen vom Realisierungsprinzip vor. So trägt die Ausgleichskasse auf Antrag die Einkommen in folgenden Fällen unter dem Erwerbsjahr ein:

1. Wenn im Auszahlungs- resp. Realisierungsjahr kein Arbeitsverhältnis mehr besteht.
2. Wenn die Zahlung von einer Erwerbstätigkeit aus früheren Jahren stammt, für die weniger als der Mindestbeitrag an AHV/IV/EO geleistet wurde, weshalb im betreffenden Jahr dem Arbeitnehmer eine Beitragslücke droht.

Im 1. Fall ist ein Nachtrag des Arbeitgebers zur bereits eingereichten Jahresabrechnung notwendig.

Im 2. Fall ist für die Verbuchung unter dem Erwerbsjahr ein begründeter Antrag des Arbeitnehmers an die Ausgleichskasse erforderlich.

BEISPIELE

Fall 1 Sie melden im Jahr 2016 einen Lohnnachtrag, der im Jahr 2015 ausbezahlt wurde
In diesem Fall sind Verzugszinsen ab 01.01.2016 zu entrichten.

Fall 2 Ihre Firma entscheidet im 2016 einen Bonus für das 2015 auszuzahlen. Der Arbeitnehmer ist nach wie vor in einem bestehenden Arbeitsverhältnis. Ihre Firma verbucht diesen Bonus im Jahr 2015. Für die Ausgleichskasse dagegen ist der Bonus erst im 2016 realisiert worden, da erst dann die Gutschrift bzw. Auszahlung erfolgt. Somit sind die Beitragssätze des Jahres 2016 massgebend; ebenso die Höchstgrenzen der ALV und ein allfälliger Rentenfreibetrag. Die Verbuchung auf dem individuellen Konto (IK) des Mitarbeiters erfolgt im 2016 (Realisierungsjahr).

Das bedeutet, dass Sie als Arbeitgeber solche AHV-pflichtigen Nachzahlungen erst auf der ordentlichen Lohnbescheinigung des Auszahlungs- resp. Realisierungsjahres 2016 deklarieren müssen. Unterjährige Nachmeldungen sind grundsätzlich nicht mehr erforderlich.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Chur, Dezember 2016